

**“Die alt schachtl in
wengen [...], welliche für
ain Zaubrarin geachtet, ist
nit anhaimbs gewest oder
verstossen worden”**

**Eine Auswahl ladinischer
Zauberei- und
Hexenprozesse**

Hansjörg Rabanser

1. Einleitung

Am 12. Juli 1630 ließ Anton de Cristina, Gerichtsprokurator in Fassa, ein äußerst dringendes Schreiben an die Brixner Räte und fürstbischöflichen Kommissare Jakob von Colz zu Freyegg und Palbit und Carl Troyl zu Troyburg aufsetzen, in dem er auf die akute Problematik der Hexerei im Fassatal aufmerksam machte. Es hätten sich in letzter Zeit, so die Aussage des Briefes, allerlei Indizien bezüglich Zauberer- und Hexenwerk gemehrt, man habe zu wenig gegen diese Entwicklung getan und sei saumselig gewesen bzw. zu langsam gegen potentielle Hexen vorgegangen. Aus diesem Grund befürchte man in naher Zukunft wieder Schadenswerke durch Zauberei. Und weil bereits zahlreiche verdächtige Personen der gerichtlichen Obrigkeit bekannt seien, möge man in Brixen an den Richter von Fassa den Befehl ergehen lassen, eine “uneingestellte Inquisition, unnd Execution, gegen dergleichen verdechtig[en] P[er]sonen, zuverhietung merers übls”¹ vorzunehmen. Man würde mit einer Hexenverfolgung – dabei ist sich der Gerichtsprokurator ganz sicher – “ain sonders wolgefelligs werckh”² verrichten und der Allgemeinheit eine besondere Gnade erweisen.

¹ DAB, HA 2463, fol. 2r. N.B.: Alle Abkürzungen werden in Kapitel 10 aufgelöst.

² DAB, HA 2463, fol. 2r.

Genau 252 Jahre später, nämlich 1882, wurde durch Ignaz Vinzenz ZINGERLE (1825–1892)³ ein Wunsch ganz anderer Art geäußert:

Es wäre wünschenswert, wenn eine junge Kraft der freilich düstern Aufgabe, nach Hexenprozessen in Tirol zu forschen und eine Geschichte derselben zu schreiben, Zeit und Fleiß widmen würde. Für Culturgeschichte und Volksglauben würde ein solches Werk reiche Ausbeute geben.⁴

ZINGERLE hatte sich in seinem Aufsatz mit einer Quelle zum Hexenprozess um Giuliana da Pozza (Fassa/Brixen, 1643–1646) beschäftigt und den Wert einer umfassenden Bearbeitung des Hexenthemas erkannt. Aber sein Wunsch blieb über 100 Jahre ungehört, ehe der Verfasser dieses Aufsatzes im Sommer 2005 mit der Dissertation “Die Hexenverfolgungen in Tirol. Verlauf – Prozessbiographien – Interpretation” eine erste umfassende Darstellung der Tiroler Hexenverfolgungen und eine Quellensammlung bzw. -interpretation vorlegen konnte. Da die Forschungsarbeit vor allem die chronologische Entwicklung der Verfolgungen vom 13. bzw. vor allem vom 15. bis zum 18. Jahrhundert beachtete, war eine gewisse geographische Einschränkung von Nöten; die Konzentration lag deshalb auf den heutigen Gebieten Nord-, Ost- und Südtirol. Die ladinischen Prozesse wurden aus diesem Grund nicht genau erforscht, sondern deren bereits bekannte Quellen lediglich durch Überprüfungen aktualisiert und mit zahlreichen Neuentdeckungen ergänzt.

Die bisherige Auseinandersetzung mit ladinischen Hexenprozessen erfolgte vorwiegend durch kurze Aufsätze oder durch sporadische Nennungen in Beiträgen, die sich den Trentiner Prozessen (Fleimstal, Nonsberg etc.) widmeten. Aus diesem Grund verdient es der Neustifter Chorherr Hartmann AMMANN (1856–1930),⁵ hier besonders hervorgehoben zu werden, denn von ihm stammt die bis dato bedeutendste und umfangreichste Arbeit zu den ladinischen Hexenprozessen. AMMANN konzentrierte sich in seiner Aufsatzreihe “Die Hexenprozesse in Evas-Fassa 1573–1644” (Bozen, 1950/1952/1957–1959) auf – der Titel sagt es bereits – das Fassatal und hierbei vor allem auf die drei großen Hexenverfolgungen, die

³ Ignaz Vinzenz von ZINGERLE: 1825 in Meran geboren; Germanist und Heimatkundler; Gymnasiallehrer in Innsbruck; Herausgeber zahlreicher heimatkundlicher Zeitschriften; Forschungen in den Bereichen Literatur, Volkskunde, Geschichte, Märchen und Sagen etc. (hierzu mehrere Veröffentlichungen); 1890: Eintritt in den Ruhestand und die Erhebung in den Adelsstand; 1892 in Innsbruck gestorben und in Wilten begraben. Cf. WIENINGER 1980², 270–281.

⁴ ZINGERLE 1882, 183.

⁵ Hartmann AMMANN: 1856 in Aschau/Lechtal geboren; Chorherr in Neustift (1875) und Priester (seit 1879); von 1885–1926 Geschichtspräsident am Stiftsberggymnasium in Brixen; ordnete von 1885–1926 das Diözesanarchiv Brixen und stieß dabei auf zahlreiche Quellen zu Zauberei- und Hexenprozessen (unter anderem auf Unterlagen zum berühmten, so genannten “Innsbrucker Hexenprozess” von 1485); er starb 1930. Cf. HÖCK 1972, 158–168.

als 1.–3. Hexenbrand bekannt wurden. Auf Hartmann AMMANNs Darstellung aufbauend, widmete sich auch Pinuccia DI GESARO in ihrem Buch “Streghe” (Bozen 1988) den ladinischen Prozessen. Der Titel des entsprechenden Kapitels (“Tre maxiprocessi in Val di Fassa”) verrät, dass DI GESARO ebenfalls die drei Massenprozesse der Jahre 1573, 1627–1631 und 1642–1646 im Fassatal behandelt hat.⁶ Eine ähnliche Vorgehensweise findet sich auch in der neuesten Publikationen zur Frauengeschichte der Stadt Brixen. Silke HINTERWALDNER berichtet im Kapitel “Verzaubert und verteufelt. Hexenprozesse am Stadtgericht Brixen” vorwiegend von den Hexen, die aus dem Fassatal nach Brixen gebracht und vor Gericht gestellt worden sind; die Verfasserin bediente sich auch hierbei der bekannten drei großen Hexenbrände.⁷ Weitere und weniger umfangreiche Prozesse wurden bisher kaum oder gar nicht erforscht bzw. beachtet.

Neben historischen Recherchen entstanden anhand der reichhaltigen ladinischen Lebens- und Sagenwelt auch kulturhistorisch-volkskundliche Forschungen. Dank dem Fleiß umtriebiger Heimat- und Sagenforscher sowie heimatkundlich Interessierter wie Don Brunel (1826–1892), Johann Alton (1845–1900), Hugo von Rossi (1875–1940) und Karl Felix Wolff (1879–1966) liegen heute umfangreiche Sammlungen an (Hexen-)Sagen vor, aus deren Inhalt man zahlreiche interessante Informationen beziehen kann.⁸ So können etwa nicht nur “historische” Hexen und Hexer über sagenhafte Erzählungen namhaft gemacht werden – das wohl beste Beispiel hierzu bildet vermutlich die legendäre Hexe Lombarda –, sondern es gelingt auch, die (zum Teil sagenhaft verklärten) Hexenvorstellungen und -bilder der Bevölkerung zu erforschen und durch die Nennung von Örtlichkeiten wichtige Hexentanzplätze, so genannte *Pian da le strie*, zu lokalisieren.⁹ Dieser Aufsatz ist als ein weiterer Beitrag zu den bereits erfolgten Forschungen zur Hexerei im ladinischen Gebiet gedacht, weshalb die bekannten drei Massenprozesse des Fassatales mit Absicht beiseite gelassen werden. Stattdessen folgt die Darstellung einiger ausgewählter und vor allem kleinerer und zum Teil bisher noch

⁶ Cf. DI GESARO 1988, 786–868.

⁷ Cf. HINTERWALDNER 2005, 97–127.

⁸ Zu Allgemeinem über ladinische Märchen und Sagen, die sich Hexen und Zauberern widmen, cf. insbesondere ROSSI 1984, 217–267. Eine Untersuchung des Hexenbildes und des Begriffes “Hexe” anhand der ladinischen Sagen findet sich bei ASCHENBRENNER 1980, 243–259.

⁹ Einige Beispiele von Hexentanzplätzen aus ROSSIs gesammelten Hexensagen: *Pian da le strie* und *Ciasa da le strie* oberhalb *Soraga* auf dem Weg nach St. Johann, *Vael*, *Vajol*, *Vajolett*, *Duron*, *Monte della Ric*, *Udai*, *Lasties*, *Mugon*, *Saslong*, *Anteremoja*, *Lagušel*, *Pekol*, *Anteremoja-See*, *Pian delle stelle*, *Sumella*, oberhalb des Bades von *Lattimare* nahe dem See, *Pian de Perra longa*, *Mendel*, *Tonale*, *Ciasel del Diaol* auf der Alpe von *Vigo*, *Kol de sot Krepon*, eine Höhle in Garda auf der Alpe von St. Maria, *Doleda*. Cf. hierzu ROSSI 1984, 262. Weitere Hexentanzplätze nennt ASCHENBRENNER 1980, 251.

völlig unbekannter Prozesse, zu denen durch den Verfasser bereits Forschungsarbeiten erfolgt sind. Eine umfangreichere Darstellung der ladinischen Hexen- und Zaubereiprozesse würde jedoch noch weitere elementare Studien erfordern. Nach einem einführenden Kapitel zur Gerichtsbarkeit des Hochstifts Brixen und der Klärung der gerichtlichen Situation der ladinischen Gebiete folgt ein besonders früher Zaubereifall aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ehe die ausgewählten fünf Prozesse vorgestellt werden. Der Abschluss widmet sich schließlich einigen Notizen zu den ladinischen Prozessen.

2. Die Gerichtsbarkeit des Hochstifts Brixen

In den ladinischen Gebieten fungierte das Fürstbistum Brixen nicht nur als geistlicher Herr,¹⁰ sondern auch als Landes- und Grundherr, weshalb zu Beginn der folgenden Darstellung ein kurzer Blick auf die Gerichtsbarkeit des Hochstifts und damit auch auf die Gerichtsbarkeit der ladinischen Gerichte geworfen werden soll. Das Territorialrecht des Hochstifts Brixen orientierte sich weitgehend am Tiroler Landrecht¹¹ sowie an den Angaben der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. (*Constitutio Criminalis Carolina*, kurz: *Carolina*) von 1532. Der Brixner Fürstbischof hatte natürlich die Möglichkeit, Änderungen und Spezialisierungen für sein Herrschaftsgebiet vorzunehmen. Auch der Ablauf der Gerichtsverfahren unterschied sich in keiner gravierenden Weise von den Vorgaben in der *Carolina* und damit auch von jenen in der Grafschaft Tirol.

Das Zentrum der weltlichen Regierung des Fürstbistums Brixen bildete der Hofrat, welcher aus sechs bis zu fünfzehn geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand, die der Fürstbischof mit dem Einverständnis des Domkapitels ernannte. Zwei Mitglieder gehörten mit Sicherheit dem Domkapitel an und wurden als „Kapitularische Abgesandte“ bezeichnet. Das Gremium übernahm sämtliche verwaltungstechnischen Aufgaben des Fürstbischofs und stellte auf diese Weise das weltliche Regierungsgremium für Reichs-, Landes-, Justiz-, Zivil-, Militär- und Kameralsachen dar.¹²

¹⁰ Bezüglich der Diözesanzugehörigkeit gehörte das gesamte ladinische Gebiete bis 1818 zum Bistum Brixen. Eine Ausnahme bildete Ampezzo, das erst nach einer über dreißigjährigen Odyssee im Jahr 1789 an das Bistum Brixen übergang. Cf. WOLFSGRUBER 1963–1964, 440–467; TINKHAUSER 1855, 466.

¹¹ So befahl Fürstbischof Melchior im Jahr 1500 die Anwendung der Maximilianischen Halsgerichtsordnung von 1499 für das Stift Brixen und wiederholte diese Anordnung im Jahr 1517, da es bei der praktischen Anwendung zu Verzögerungen gekommen war. Cf. RASTNER 1974, 183.

¹² Zur Entwicklung, Zusammensetzung und den Besonderheiten des Hofrates bzw. zur folgenden Darstellung cf. PASSLER 1969.



Abb. 1: Hofratsstube, Hofburg Brixen

An der Spitze des Brixner Hofrates stand bis zum Jahr 1625 der Stadthauptmann, ab 1625 der Hofratspräsident, welcher von einem Domherrn gestellt wurde. Innerhalb des Hofrates gab es eine strikte Rangordnung: geistliche Hofräte kamen vor weltlichen Hofräten. Die wichtigste Person der Exekutive bildete als höchster weltlicher Würdenträger der Hofkanzler, dem die Kanzlei und deren Aufgabengebiete unterstanden. Diese beiden Ämter zählten gemeinsam mit der Person des Hofratssekretärs zu den engsten Beratern des Fürstbischofs.

Ab 1606 trat der Hofrat jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Hofratsstube in der Brixner Hofburg zusammen.¹³ Die Zusammenkünfte fanden im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 7.30 Uhr statt und dauerten bis ca. 10.30 Uhr. Außerordentliche Sitzungen wurden je nach Bedarf und Dringlichkeit spontan abgehalten und waren an keine Zeit gebunden.

Der Ablauf der Sitzungen gestaltete sich immer gleich: zu Beginn verlas der Präsident die zu behandelnden Punkte, zu denen jeder Rat seine Meinung und seine

¹³ Die Hofratsstube ist gemeinsam mit dem Wartezimmer und der Ausstattung (Freskenmalereien, Mobiliar etc.) bis heute weitgehend im Originalzustand erhalten geblieben. Cf. WOLFSGRUBER 1987², 33–35. Bilder zur Hofrats(warte)stube finden sich ebd., 136–139.



Abb. 2: Stadtrichterhaus (Große Lauben, Nr. 27), Brixen

Stimme abgeben musste. Die jeweiligen Beschlüsse, die in besonders wichtigen Belangen zusätzlich dem Fürstbischof vorgelegt werden mussten, wurden ins Protokoll aufgenommen, dazu notwendige Schreiben aufgesetzt und versandt. Die Beschlussfähigkeit des Hofrates war ab drei anwesenden Räten gegeben; für besonders wichtige Belange genügten drei Räte jedoch nicht.

Der Hof- oder Lehenrichter¹⁴ besaß juristische sowie administrative Kompetenzen, wobei im Zuge dieses Aufsatzes vor allem Erstere von Interesse sind. Zu einem Hof- oder Lehenrichter durfte ab 1540 nur eine Person aus dem Hofrat erwählt werden, wobei diese Ernennung stets vom Fürstbischof persönlich vorgenommen wurde. Seit 1641 bedurfte dieser Vorgang jedoch der Zustimmung des Domkapitels. Der Hofrichter war verpflichtet, an allen Sitzungstagen des Hofrates teilzunehmen bzw. sämtliche Hofratsangelegenheiten tatkräftig zu fördern. Viermal im Jahr musste er ein Hof- und Lehengericht abhalten und Recht sprechen. Da der Hofrichter auch Berufungsrichter war, musste er die Appellationen aus den Gerichten an das Hofgericht erledigen. Einmal im Jahr sollte der Hofrich-

¹⁴ Cf. CIMADOM 1976, 27–32.

ter über die vorgefallenen Rechtsfälle Auskunft geben und eine Aufstellung aller gerichtlichen Belange, Verurteilungen, Kosten etc. vorlegen.

Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Stadtrichter von Brixen ist seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Der Stadtrichter wurde durch die so genannte "Bannleihe" vom Fürstbischof mit den entsprechenden Aufgaben betraut und ausgestattet. Seit dem 15. Jahrhundert wurde das Stadtrichteramt von einem Vertreter des Bürgerstandes oder niederen Adels bekleidet. Im 16. Jahrhundert gelang es, das Amt weiter auszubauen und dessen Position durch zusätzliche Privilegien zu stärken; eine endgültige Festigung der Privilegien erfolgte durch das Stadtrecht von 1604. Dem Stadtrichter oblag in erster Linie die Aufsicht und Kontrolle der Gemeindeverwaltung. Als oberste Behörde der Stadt Brixen unterstand dem Stadtrichter nicht nur die niedere sowie die Schubgerichtsbarkeit, sondern auch die Blutgerichtsbarkeit.¹⁵ Der offizielle Sitz des Stadtrichters befand sich im Stadtgerichtshaus am Kornplatz (heute: Große Lauben Nr. 27), das im Laufe der Zeit durch hinzu gekaufte Gebäude und Umbauten erweitert wurde: 1596 wurde zum Beispiel zur notwendigen Erbauung von Gefängnissen (die sich bis dahin in der Hofburg befanden) und der Unterbringung der Gerichtsdienerwohnung das benachbarte Hölzl-Haus erworben. Adelige und Geistliche wurden weiterhin im Schloss inhaftiert. Damit auch dies umgangen werden konnte, wurde im Jahr 1741 zur nochmaligen Erweiterung das, dem Stadtrichterhaus angrenzende Marchnerische Haus angekauft und drei Arrestzimmer eingerichtet, welche in Zukunft adeligen und geistlichen Gefangenen dienten.¹⁶

Der Stadtgerichtsanwalt¹⁷ fungierte – meist in Abwesenheit des Stadtrichters oder aber vor der Neueinsetzung eines solchen – als Stellvertreter des Stadtrichters. Seit ca. 1617 gab es einen ständig eingesetzten Anwalt, welcher den Stadtrichter durch die Übernahme von polizeilichen Aufgaben entlastete. Unter anderem wurde diesem auch das Privileg der Blutgerichtsbarkeit im Stadtgericht Brixen zugesprochen, welches dieser bis zur Säkularisation 1803 innehatte.¹⁸

¹⁵ Zur genaueren Geschichte des Stadtgerichts Brixen und des Stadtrichteramtes cf. CIMADOM 1976, 43–44 und 58–62. Im Gebiet des Fürstbistums Brixen fungierten drei Stadtrichter: jener von Brixen, Bruneck und Klausen. In den anderen Gerichten waren Pfleger oder Richter bzw. Amtsmänner eingesetzt. Die Blut- oder Hochgerichtsbarkeit besaßen nur die drei Stadtgerichte sowie die Gerichte Anras (seit 1665), Buchenstein und Fassa (beide seit 1691). Dass jedoch gerade im Zuge von Kriminalsachen eine gewisse Zentralisierung angestrebt wurde bzw. vorherrschte, beweisen sämtliche Fälle aus dem Stadtgericht Klausen, welches an Brixen zwar nicht schubpflichtig war, die Möglichkeit dazu aber auffallend oft wahrnahm.

¹⁶ Cf. THEINER 1983, 229–232.

¹⁷ Cf. CIMADOM 1976, 63.

¹⁸ Cf. THEINER 1983, 96–99.

Die Wahl der zwölf Gerichts- oder Malefizgeschworenen, welche dem Stadtrichter zur Seite standen, erfolgte wiederum durch den Stadtrichter, den Bürgermeister und den Hofrat.¹⁹

Die geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum übte der Generalvikar aus, welcher hierbei von den Dekanen unterstützt wurde. Bei geringeren Vergehen hatte die Jurisdiktion der Domdekan inne; bei Kriminalsachen traten jedoch wiederum der Fürstbischof bzw. der Generalvikar in Aktion.²⁰ Des Weiteren war der Domdekan zusätzlich der Träger der Gerichtsbarkeit über das Domkapitel.²¹

Einige Notizen zu den einzelnen Gerichten des ladinischen Gebietes:²² die Selbstständigkeit des Gerichts Fassa (*Fascia*; auch als *Evas* oder *Eves* bezeichnet) wird Mitte des 14. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt, dürfe jedoch älteren Ursprungs sein. Die vollständige Blut- oder Hochgerichtsbarkeit erhielt Fassa im Jahr 1691. Das Gericht Fassa war in der Folge berechtigt, schwere Vergehen abzuhandeln, Todesurteile auszusprechen und zu vollziehen.²³ Das Gericht Thurn an der Gader (Tor) hatte ursprünglich die Hochgerichtsbarkeit besessen, war aber diesbezüglich seit dem 17. Jahrhundert an das Stadtgericht Brixen schubpflichtig. Schloss Thurn an der Gader fungierte bis 1803 als Sitz der bischöflichen Richter und Pfleger. Ab 1806 unterstand Thurn an der Gader dem Landgericht Bruneck, ehe es 1810 dem neu errichteten Landgericht Enneberg zugeteilt wurde.²⁴ Das Gericht Enneberg (*Marèò*), welches bereits im 12. Jahrhundert existiert haben muss und seit Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, unterstand dem Stift Sonnenburg und bestand bis zur Auflösung des Stiftes im Jahr 1785. Enneberg kam in der Folge unter landesfürstliche Verwaltung, ehe es 1807 dem Landgericht Bruneck zugeteilt wurde. 1810 wurde Enneberg schließlich ein eigenes Landgericht. Hin-

¹⁹ Cf. MUTSCHLECHNER 1935, 76.

²⁰ Am 6. Juni 1631 wurde das Generalvikariat durch das Konsistorium abgelöst, das sich in erster Linie mit religiös-kirchlichen Fragen auseinander setzte, so auch mit Belangen der Zauberei und Magie, wie zahlreiche Zaubereiprozesse aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beweisen. Cf. PASSLER 1969, 200–201.

²¹ Cf. STANEK 1969, 373–374.

²² In diesem Aufsatz wird nur auf jene Gerichte Bezug genommen, deren Bereiche auch heute noch zum ladinischen Gebiet gehören. Deshalb werden die ehemaligen Gerichte Gufidaun, Wolkenstein und Kastelruth sowie Peutelstein/Haiden (Ampezzo) nicht behandelt. Zu den genannten Gerichten vergleiche man RICHEBUONO 1992, 47–50, 56–60.

²³ Cf. STOLZ 1913, 80; GRATL 1975, 1–253; RICHEBUONO 1992, 54–56.

²⁴ Zum Gericht cf. STOLZ 1913, 82; NIEDERMAIR 1982, 272–366; RICHTER-SANTIFALLER 1937, 121–131; RICHEBUONO 1992, 52–53. Zum Schloss Thurn an der Gader cf. RIEDL 1963–1964, 70; NIEDERMAIR 1982, 332–336; PESCOLLER 1980, 29–31; STEMBERGER 1963–1964, 368–372.

sichtlich der Blutgerichtsbarkeit war Enneberg bis 1697 dem Gericht Buchenstein schubpflichtig, seitdem jedoch an das Gericht Schöneck. Zum Gericht Enneberg gehörten unter anderem die Gerichte Wengen (*La Val*), Abtei (*Badia*) und Corvara. 1828 kam noch zusätzlich das Gericht Kolfuschg hinzu, welches bis 1813 und von 1817–1828 zum Gericht Wolkenstein gehört hatte.²⁵

Im Gericht Buchenstein (*Fodom*) waren die Bischöfe von Brixen seit dem 13. Jahrhundert Territorial-, Lehens- und Gerichtsherr. Nach mehreren verschiedenen Verwaltern, setzten die Bischöfe seit 1426 einen eigens ernannten Schlosshauptmann und Richter ein, der bis zur Säkularisation im Jahr 1803 auf Schloss Buchenstein, heute die beeindruckende Ruine Andraz, wohnte und wirkte. Seit einem Vertragsabschluss zwischen dem Stift Sonnenburg und dem Hochstift Brixen im Jahr 1491 unterstand dem Hauptmann von Buchenstein die hohe Gerichtsbarkeit über Enneberg (bis 1693), Abtei und Wengen. Die weltliche Gerichtsbarkeit über Buchenstein befand sich bis 1803 in den Händen des Hochstifts Brixen; anschließend wurde das Gericht landesfürstlich. Im Jahr 1806 kam das Gericht unter bayerischer Herrschaft an das Landgericht Bruneck, bereits vier Jahre später aber an Tirol zurück; dabei unterstand Buchenstein in politischer Hinsicht dem Landgericht Enneberg, in gerichtlichen Belangen dem Gericht Fassa. 1817 wurde ein eigenständiges Landgericht Buchenstein eingerichtet; im Jahr 1849 wurde es Bezirksgericht.²⁶

3. Die Predigt des Kardinals Nikolaus Cusanus zu Aberglauben und Zauberei (1457)

In den 20/30er Jahren des 15. Jahrhunderts kam es in den Gebieten Savoyens und Piemonts zu ersten Zauberer- und Hexenverfolgungen, die sich schließlich über die Westschweiz in den deutschen Südwesten ausbreiteten und für Aufregung sorgten. Man sah sich mit einer “neuen Art” der Ketzerei konfrontiert und suchte nun nach möglichen Erklärungen und Gründen des Phänomens sowie nach Lösungsvorschlägen. Deshalb stellte die Zauberei auf dem Konzil zu Basel (1431–1449) ein wichtiges Thema dar, wenngleich dieses auch nicht im offiziellen Konzilsprogramm aufschien. Damit wurde die Kirchenversammlung zur aktuellen Drehscheibe der gelehrt-theologischen Wissensvermittlung bezüg-

²⁵ Cf. STOLZ 1913, 85; RICHTER-SANTIFALLER 1937, 1–4, 29–34, 59–62, 75–82; RICHEBUONO 1992, 50–51.

²⁶ Zum Gericht Buchenstein cf. STOLZ 1913, 83; NIEDERMAIR 1982, 44–271; RICHTER-SANTIFALLER 1937, 159–182; RICHEBUONO 1992, 53–54. Zum Schloss Andraz oder Buchenstein cf. RIEDL 1963–1964, 85–86; NIEDERMAIR 1982, 174–185a; LANGES 1985⁵, 181–184 und 197–203.

lich Zauberei, welche die Delikte untersuchte und hierfür anzuwendende Strafen festsetzte. Die Konzilsversammlung hielt die Bischöfe letztendlich an, in ihren Diözesen häretische Umtriebe und andere Irrlehren (wie Wahrsagerei, Zauberei, Hexerei) zu bekämpfen. Papst Eugen IV. (Pontifikat: 1431–1447) ging dabei mit gutem Beispiel voran und ließ 1432 in Angers an der Loire eine theologische Fakultät einrichten, deren Aufgabe es sein sollte, abergläubische und ketzerische Lehren ausfindig zu machen und zu ahnden.

In der Folge wurde das Thema der Zauberei immer populärer: In Kirchenmalerien traten plötzlich Hexenflug-Szenen auf, Geistliche bauten die neuen Lehren zum Zauberwesen in ihre Predigten ein und es entstanden bereits auch erste Traktate, wie beispielsweise das anonym verfasste Werk *Errores Gazariorum* (um 1435),²⁷ in dem erstmals der voll ausgebildete Hexenbegriff mit den klassischen Hexereidelikten enthalten war, oder der *Formicarius* (1437/38)²⁸ von Johannes Nider (ca. 1385–1438).

In diese Periode des aufkeimenden Zauber- und Hexenglaubens fiel auch die Amtszeit des Kardinals Nikolaus Cusanus als Bischof von Brixen (1401–1464; Bischof von Brixen: 1450–1458).²⁹ Als Oberhaupt des Brixner Hochstifts wurde er natürlich auch mit Themen wie Zauberei und Wahrsagerei konfrontiert. In einer Predigt, die Nikolaus Cusanus am 6. März 1457 in Brixen vortrug, ging er auch auf das aktuelle Thema des Aberglaubens, der Zauberei und Wahrsagerei sowie des Teufelspaktes ein und erläuterte seinen Standpunkt dazu anhand eines konkreten ladinischen Beispiels:³⁰

²⁷ Gesamttitel: *Errores Gazariorum seu illorum qui scobam vel baculum equitare probantur* (etwa: “Irrtümer der Gazarii oder jener, die nachweislich auf einem Besen oder Stock reiten”). Unter dem Begriff *Gazarii* verstand man die neue Hexensekte, der man Teufelspakt, Hexenflüge, Sabbatfeiern, Kindstötung, Schadenzaubereien und verschiedenste Ausschweifungen zuschrieb. Cf. TSCHACHER 2000, 321–326.

²⁸ Niders Werk *Formicarius* (Gesamttitel: *Formicarium de Malificiis, earumque praestigiis ac deceptionibus ad exemplum sapientiae de formicis*; etwa: “Ameisenhaufen”; Erstdruck: 1517) ist in Dialogform verfasst und geht ausführlich auf historische Anekdoten, Kuriositäten und den Hexenglauben der Zeit ein. Da Niders Werk die vorausgegangenen Schriften zum Hexenwesen (seit 1430) zusammenfasste und somit einen Überblick über diese bzw. das Thema der Hexerei gab, erreichte es eine ungeahnte Popularität und wurde nicht selten gemeinsam mit dem *Malleus Maleficarum* (“Hexenhammer”; Speyer 1486) von Heinrich Institoris verlegt. Cf. allgemein dazu TSCHACHER 2000.

²⁹ Zu Nikolaus Cusanus cf. etwa: GELMI 1984, 100–109.

³⁰ Zu den zitierten Auszügen cf. BAUM 1983, 246–247. Die gesamte Predigt (Latein/Deutsch) findet sich bei: BAUM/SENER (eds.) 2000, 192–207. Zum Vorgehen gegen die beiden verdächtigen Frauen cf. des Weiteren STRANGFELD 1948, 230–237, LIERMANN 1970, 217 und mit teils fehlerhaften Angaben auch GINZBURG 1997, 110–112.

Es ist so, wie Christus sagt: Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich. Es gibt viele abgefallene untreue Sünder, die sich nicht nur von Christus abgewandt haben, sondern seine erklärten Feinde sind. Sie stehen nicht unter dem Schutz Gottes. Besonders viele gibt es davon in diesem Land, wo Christus nicht als Retter der Seelen, sondern als Spender und Behüter der irdischen Güter verehrt wird. Das aber ist Blasphemie und Götzendienst. Sein Reich ist nicht von dieser Welt! ... Ihr wisst wohl, zu welchem Zweck man gewöhnlich auf diesen Bergen Christus und die Heiligen verehrt und Feste feiert! Ist es nicht so, dass es Euch mehr um die Früchte und das Vieh auf dieser Welt geht, das ihr haben wollt? Wo die Menschen aber glauben, dass solche Zauberei möglich ist, dort wird dieser Unsinn auch gefunden und man kann ihn weder durch Feuer noch durch das Schwert ausrotten. Je eifriger die Verfolgung wird, desto mehr wachsen die Blendwerke. Die Verfolgung beweist nämlich, dass der Teufel mehr gefürchtet wird als der liebe Gott und dass es geschehen kann, dass durch die alten Übel neue Übel eingeschleppt werden. Schließlich gefällt das dem Teufel, da er so mehr gefürchtet wird. So erreicht er seinen Willen. Wenn man den Teufel daher auch überall gemäß den göttlichen und menschlichen Geboten ausrotten müsste, soll man trotzdem mit großer Klugheit vorgehen, damit nichts Schlimmeres daraus entstehe, wie Augustinus an seinen Begleiter Bonifatius schreibt, den er auffordert, von der Verfolgung der Donatisten abzulassen. Bei der Verfolgung geschieht es auch gelegentlich, dass ein Unschuldiger durch den Hass der Verfolger der Zauberei zugrunde geht. Der Teufel ermahnt daher viele, der Ermordung solcher Leute zuzustimmen und treibt dann sein Spiel mit irgendeinem alten unglücklichen Weib, dass es sich als Hexe verhaften und umbringen lässt. Gott aber lässt es wegen der Sünden zu. So folgt das größte Übel aus dem unschuldig vergossenen Blut. *Man soll sich daher sehr hüten, dass nicht durch den Wunsch, das Übel auszurotten, es nur noch vergrößert wird.* (Ideo cavendum est valde, ne volendo malum ejicere, malum accumuletur). Ich habe nun zwei alte Weiber verhört und festgestellt, dass sie halbirre sind. Sie konnten nicht einmal das Glaubensbekenntnis. Sie sagten, sie seien in der Nacht einer reichen Dame begegnet, die auf einem Wagen daher gefahren kam. Es sei eine sehr schön gekleidete Frau gewesen, deren Gesicht sie nicht gesehen hätten, weil es durch die Kleider verdeckt gewesen sei. ... Sie sagten, die Dame hätte behaarte Hände gehabt. Sie hätten die Behaarung gefühlt, als die Dame das Kinn der Weiblein berührt hätte. Sie



Abb. 3: So kann man sich die Versuchung durch die Dame Richella vielleicht vorstellen: Mit Hilfe des Teufels verwandelt sich der Zauberer (und später bekehrte und als Heiliger verehrte) Cyprian aus Antiochia in eine Frau, um sich der Hl. Juliana zu nähern. Diese wehrt die Annäherungsversuche jedoch mit einem Segensgestus ab. Fresko eines unbekanntes Künstlers, um 1400, St. Cyprian in Sarnthein

Man soll sich daher sehr hüten, dass nicht durch den Wunsch, das Übel auszurotten, es nur noch vergrößert wird. (Ideo cavendum est valde, ne volendo malum ejicere, malum accumuletur). Ich habe nun zwei alte Weiber verhört und festgestellt, dass sie halbirre sind. Sie konnten nicht einmal das Glaubensbekenntnis. Sie sagten, sie seien in der Nacht einer reichen Dame begegnet, die auf einem Wagen daher gefahren kam. Es sei eine sehr schön gekleidete Frau gewesen, deren Gesicht sie nicht gesehen hätten, weil es durch die Kleider verdeckt gewesen sei. ... Sie sagten, die Dame hätte behaarte Hände gehabt. Sie hätten die Behaarung gefühlt, als die Dame das Kinn der Weiblein berührt hätte. Sie

hätten vor dem Wagen einhergehen und der Dame Gehorsam versprechen müssen, sowie, dass sie vom Christentum abfielen. So seien sie zu einem Ort gekommen, wo eine große Gesellschaft von Jubilierenden und Tanzenden gewesen sei. Dort seien struppig behaarte Männer gewesen, die andere Menschen und ungetaufte Kinder gefressen hätten. Einige Jahre hindurch seien sie zu den Quatemberzeiten zusammengekommen. In der letzten Zeit aber hätten sie immer das Kreuzzeichen gemacht und dann sei nichts mehr passiert. Ich kam aber zu der Überzeugung, dass diese Weiber alt, krank, und verrückt seien, und dass die Geldgier sie verlockt hatte. Sie hatten jener Dame Diana, die sie als Glücksbringerin ansahen und in ihrer ladinischen Sprache Richella nannten, was Mutter des Reichtums oder der Glückseligkeit bedeuten sollte, irgendwelche Gelübde geleistet. Deshalb behaupteten sie, die Dame hätte eine behaarte bloße Hand gehabt, weil gewöhnlich ein Bündnis oder ein gewinnbringender Kauf, von dem man sich Erfolg erhofft, mit bloßer Hand abgeschlossen wird. Und weil der Teufel jenen habgierigen alten Weibern das im Traum eingegeben hatte, glaubten sie, dass das wirklich passiert sei. So lesen wir es auch in der Lebensbeschreibung des hl. Germanus. Ich habe sie daher von ihrem Irrtum abgebracht und dafür gesorgt, dass sie öffentlich Buße taten und eingekerkert wurden, bis wir sehen werden, was zur Besserung bei ähnlichen Fällen zu geschehen hat.

Wie viele seiner Zeitgenossen glaubte Nikolaus Cusanus an die Existenz von Zaubern bzw. Zauberrinnen, doch er nahm den aktuellen und eifrig diskutierten Tatbestand ernst, untersuchte die Sachverhalte und Personen, die in den Ruf der Zauberei geraten waren, und versuchte, sich dadurch ein genaues und umfangreiches Bild davon zu machen. Seine Ablehnung von unkontrolliertem und unbedachtem Vorgehen gegen das Phänomen der Hexerei und Zauberei mutet auf den ersten Blick recht modern an, ebenso die Annahme, die Umstände könnten auf natürliche Weise erklärt werden, wie durch Alter, Geiz, Einbildung, Irrsinn oder "teuflische" Träume und Vorstellungen. Cusanus teilte mit dieser Haltung jedoch die Lehrmeinung der Kirche und damit die Anschauungen vieler seiner (geistlichen) Zeitgenossen, die vom Zauberei- bzw. Hexereiverbrechen noch nicht wirklich überzeugt waren. Diesbezüglich fiel auch die Strafe aus, die Cusanus den Frauen auferlegte: Sie wurden im christlichen Glauben unterrichtet, mussten eine öffentliche (Kirchen-)Buße leisten und wurden (vermutlich nur für eine kurze Zeit) eingekerkert.

Interessant sind jedoch vor allem die Geständnisse der beiden alten Frauen, denn sie enthalten die Schilderung eines, sich im Wandel begriffenen Teufelsbildes. Die altbekannte Vorstellung des wilden Heeres – als deren Anführerinnen in den meisten Fällen die römische Göttin Diana oder die biblische Salome³¹ genannt

³¹ Salóme (griechisch): vom hebräischen Wort *shālēm* ("wohlbehalten"). Tochter der Herodias und des Herodes Philippus sowie Stieftochter der Herodes Antipas, von dem sie als Dank für ihre tänzerischen Darbietungen einen Wunsch erfüllt bekommt. Auf Rat ihrer Mutter bittet Salome schließlich um den Kopf des inhaftierten Johannes des Täufers. Salome wird im 19. Jahrhundert zum Sinnbild einer *femme fatale*, welche in sich Erotik und Tod vereint (wie etwa bei Oscar Wilde). Cf. BELLINGER 2000, 431–432.

werden – steht auch hier Pate für die Ausfahrt. Auffallenderweise wird Diana aber mit einem ladinischen Namen bezeichnet: Richella, Mutter des Reichtums bzw. Glücks. Dennoch erscheint diese Glücksbringerin bereits mit dämonischen Zügen. Sie verdeckt ihr Gesicht, hat behaarte Hände und lädt zu Treffen, auf denen sich ebenso ungeschlachte und behaarte Männer [!] herumtreiben und beim Festmahl Kleinkinder verzehrt werden. Die Glückbringende oder Segenspendende Göttin/Anführerin wird zum weiblichen Dämon mit teils männlichem Erscheinungsbild, das zu spendende Glück ein teuflisches Versprechen, das die potentiellen Opfer gefügig machen, und auf diese Weise deutlich leichter in die Hexengesellschaft einverleiben soll. Ähnliche Wandlungen sind im 15. Jahrhundert auch im oberitalienischen Raum (etwa Friaul, Trentino etc.) zu beobachten; ein dementsprechender Einfluss auf die ladinischen Gebiete kann mit Sicherheit angenommen werden.³²

4. Magdalena Bracka (Thurn an der Gader, 1549–1550)

Im Gericht Thurn an der Gader fand vom Juli 1549 bis zum März 1550 das Verfahren gegen Magdalena Bracka (oder Bragga), der Witwe des Lukas Bracka von *Malson* in Campill,³³ statt. Den zündenden Funke stellte eine Denunziation dar.³⁴

Was es mit dem halben Krapfen auf sich hatte, den Magdalena Bracka der Magdalena von *Mason* zustellen hatte lassen, geht aus den Quellen nicht hervor, doch man kann annehmen, dass die Beschenkte durch den Krapfen einen Schaden erlitten hat und daraus schließlich eine Bezeichnung wegen Zauberei erfolgt war, die an die Ohren der Gerichtsobrigkeit gelangte. Auf alle Fälle informierte Jakob Rumel von Liechtenau, Pfleger und Richter von Thurn an der Gader (1548–1572), den Brixner Hofrat zu den Schandtaten der Magdalena Bracka, worauf der Rat am 11. Juli 1549 befahl, die Frau in Güte und notfalls mit der Androhung der zwei- bis dreimaligen Aufziehung zu verhören.

In den folgenden gütlichen und peinlichen Sitzungen gestand die Angeklagte einen Zauber mittels eines Wolfskots. Diese Angabe erweckte das Interesse des

³² Zu dieser Wandlung bzw. dem Einfluss aus Oberitalien cf. GINZBURG 1993 und 1997.

³³ Ober- und Unteramaschunggut (auch *Masons* oder *Malson*) in der Zech Kampill (*Lung-a-ru*). Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 140.

³⁴ Quellen im DAB: HA 24997; HRP 1542–1551, Bd. 3½, S. 448; Reg. 1548–1551, Bd. 24, S. 650–651, 812–813, 837, 945–946, 971. Literatur: STEINHAUSER 1979, 150.

Hofrates, welcher am 21. November 1549 dem Pfleger befahl, durch weitere Befragungen noch mehr zum Wolfskot-Zauber oder zu möglichen Komplizen zu erfahren. Sollten sich aber keine neuen belastenden Indizien gegen die Inhaftierte ergeben, möge man Magdalena Bracka aufgrund der „langwierigen erlitten Befenckhnus“³⁵ gegen Übernahme der Prozesskosten und Ablegung der Urfehde freilassen, wohl aber des Gebietes des Brixner Hochstiftes verweisen. Am 10. Dezember 1549 wiederholte der Hofrat dasselbe Urteil und wies darauf hin, dass die Prozesskosten mit Hilfe des Gutes der Inhaftierten bestritten werden sollen; der Rest des Gutes sei jedoch den Kindern Magdalenas zu überlassen.

Die Freunde der Magdalena Bracka reichten daraufhin eine Supplikation ein und wünschten eine Abänderung des Urteils zu einer Geldstrafe. Der Hofrat äußerte sich dazu am 6. März 1550, ging auf die Bitten der Freunde ein und beließ es im Namen des Kardinalbischofs Christoph III. von Madruzzo (1542–1578)³⁶ bei einer Geldstrafe von 150 Gulden. Als die Freunde aber auch bei dieser Strafe eine Milderung verlangten, reagierte der Brixner Hofrat am 20. März 1550 äußerst gereizt: sollten die 150 Gulden nicht bezahlt werden, soll das vormalige Urteil – nämlich der Landesverweis – wieder in Kraft treten. Aufgrund dieser Drohung darf man annehmen, dass die 150 Gulden bezahlt wurden und Magdalena Bracka auf diesem Wege freikam.

5. Maria de Campej, genannt „Catzina“ (Buchenstein: 1546/47, 1552/53)

Maria de Campej, allgemein als „Catzina“ bekannt und aus dem Weiler *Campei* in Wengen³⁷ stammend, sollte im Juni 1546 aufgrund des Gerüchts der Zauberei eingezogen werden, war jedoch zuvor gewarnt worden und geflohen. Nach ihrer Rückkehr wurde sie schließlich im November 1552 festgenommen und im Frühling 1553 abgeurteilt.³⁸

Die Zeitspanne zwischen dem Juni 1546 und dem Januar 1547 stellte für das Buchensteiner Gericht eine äußerst turbulente Zeit dar. Kriminelle Übergriffe verschiedener Art (Diebstähle, Mord, Brandstiftungen etc.) nahmen auffallend

³⁵ DAB, Reg. 1548–1551, Bd. 24, S. 813.

³⁶ Cf. GELMI 1984, 130–134.

³⁷ Hof Campei in der Parzelle Campei. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 5.

³⁸ Quellen im DAB: HA 249992, 24995–24999.

zu, sodass sich in der Bevölkerung “ain groß gemümel und Clag”³⁹ erhob und die Kritik an der offensichtlich unfähigen Gerichtsobrigkeit wuchs.

Aus den Schreiben des Christoph Prack von Asch, Hauptmann von Buchenstein (1535–1569), an den Brixner Hofrat können einige dieser Vergehen namhaft gemacht werden: Bereits 1545 hatte ein gewisser Jenewein de Ferdola aus Enneberg⁴⁰ seinem Vetter Janosch von Lacosta einen Heustadel und einen Harpfen [hölzernes Trockengestell für Flachs oder Heu] in Brand gesteckt; doch offensichtlich hatte Janosch seinem Vetter genügend Anlass dazu gegeben. Des Weiteren trachtete der Hauptmann danach, Hans Flatscher und dessen Schwager Asum [Erasmus] Flatscher einziehen zu lassen. Ersterer war vor allem für seine unlauteren Händel und Diebstähle bekannt; außerdem besaß er auch noch den Ruf eines Jungfrauenschänders.

Doch dem nicht genug: Michael von Motin (oder Matin) bestahl Heinz von Colz aus Wengen, der sich wiederum an diesem rächte (Art und Weise dieser Ratchetat sind leider nicht genannt) und aus diesem Grund vor Gericht zitiert wurde. Der Inhaftierte denunzierte daraufhin Anna Depescha, die mittels eines Trankes ihre Zwillinge abgetrieben hatte, und Maria de Campej, die im dringenden Ruf der Zauberei stand. Diese drei angegebenen Personen beabsichtigte der Hauptmann so schnell wie möglich auszuforschen und festzunehmen. Er resümierte: die beiden Frauen “wird[en] sunder Zweyfl zum todt verurtht”⁴¹ und dem Michael von Motin werde vermutlich eine Leib- und Geldstrafe zugehacht.

Am 11. Januar 1547 ließ Hauptmann Christoph Prack von Asch im Schloss von Buchenstein ein weiteres Schreiben aufsetzen, in dem er von den ersten Erfolgen seiner Arbeit berichten konnte: Anna Depescha und Michael von Motin konnten bereits festgenommen und verhört werden. Einzig und allein Maria de Campej, die als Zauberin verschrien war, war noch nicht verhaftet worden. Der Hauptmann vermutete, dass “die alt schachtl”⁴² (siehe Titelzitat) beim Eintreffen der Gerichtsleute nicht zuhause gewesen sei oder von den Dorfbewohnern bereits vertrieben worden war. Er, der Hauptmann, wolle aber nicht eher ruhen, bis er alle Übeltäter gefasst habe:

³⁹ DAB, HA 24992, fol. 3r [Schreiben vom 11. Januar 1547].

⁴⁰ *Ferdalla* in der Zech Pfarre. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 86–87.

⁴¹ DAB, HA 24992, fol. 1r [Schreiben vom 7. Juni 1546].

⁴² DAB, HA 24992, fol. 3v [Schreiben vom 11. Januar 1547]. Die gesamte Textstelle lautet: “Die alt schachtl in weng[en] darauf gemelt[er] Hainz [gemeint ist Heinz von Colz] auch bekhant hat. welleche für ain Zaubrarin geachtet. ist nit anhaims gewest od[er] v[er]stossen word[en]”.

So Ich doch disen faßnachtanz anfang[en] habe und darankhumen bin, zu abstillung gemeins geschrey. Erhaltung d[er] vogteÿ. und straff des übls. das unkhraut d[er] Ennde außzureit[en] und ob Ich ain mal mit mein landßleut[en] zu Rue khumen mechte.⁴³

Der Brixner Bischof, so der Hauptmann von Buchenstein weiter, möge über die große Zahl der Inhaftierten nicht erschrecken, denn der eine oder der andere dieser würde sicherlich etwas besitzen und beim Begleichen der Prozesskosten ihren Teil beitragen. Mit dieser Beschwichtigung wünschte der Hauptmann dem Bischof und dem Hofrat “von Gott ain glücklichselig New Jar”⁴⁴ und schloss das Schreiben mit seiner Unterschrift.

In diesen, für das Gericht turbulenten Zeitraum – das Schriftstück weist leider kein Datum auf – fällt vermutlich auch die Urgicht des Heinz von Colz und anderer Kundschaftgeber gegen Maria de Campej, die ursprünglich auf Italienisch verfasst worden, und für die Brixner Hofräte in die deutsche Sprache übertragen worden war, wie es zu Beginn des Dokuments heißt: “Von welsch zu Teutsch vertulmatst”.⁴⁵ Der Inhalt der Zeugenaussagen war brisant und brachte Maria in arge Bedrängnis, denn Heinz von Colz gab die folgende Geschichte zum Besten: er habe einst in Wengen eine Geliebte gehabt, sei mit dieser jedoch in Streit geraten und habe daraufhin Maria de Campej aufgesucht und ihr dies alles erzählt. Maria habe ihn beruhigt und versprochen, den Streit (vermutlich durch Zauberei) zu schlichten. Doch dieser Aussage nicht genug, denn es liefen bei Gericht noch weitere Gerüchte gegen Maria de Campej ein; ihre Festnahme wurde damit immer dringender.

Vom Stegermarkt nach Buchenstein zurückgekehrt, wollte der Hauptmann die leidige Sache endlich selbst zu Ende bringen. Am Allerheiligenabend 1552 begab er sich mit einigen seiner Knechte, doch ohne Richter und Gerichtsboten, still und ohne großes Aufsehen zum Haus der angegebenen Maria de Campej und ließ die völlig überraschte Frau festnehmen. Dabei kam es zu folgender Szene: der Hauptmann wollte von einem seiner Knechte wissen, wie spät es sei, worauf sich dieser an die festgenommene Maria wandte und diese fragte, ob der Hahn schon gekräht habe. Maria gab daraufhin die trotzige, doch vor allem auch verhängnisvolle Antwort: “wisst Ir nit das die unholden nit Hanen Im Haus halten dan Sy wissen sunsten umb weelich stundt Es ist”.⁴⁶ Maria de Campej wurde in das

⁴³ DAB, HA 24992, fol. 3v [Schreiben vom 11. Januar 1547].

⁴⁴ DAB, HA 24992, fol. 3v [Schreiben vom 11. Januar 1547].

⁴⁵ DAB, HA 24996, fol. 1r.

⁴⁶ DAB, HA 24996, fol. 1r/v.



Abb. 4: Vorrichtung zur Aufziehung, Goldene Rose in Brixen, Privatsammlung

Schloss Buchenstein gebracht und dort sicher eingesperrt. Wenige Tage später, am 4. November, teilte ein sichtlich stolzer Hauptmann dem Brixner Hofrat die freudige Meldung von der Festnahme mit, warnte aber zugleich, möglicherweise einen langwierigen Prozess vor sich zu haben, denn offensichtlich verfügte die Angeklagte inner- und außerhalb des Gerichts über zahlreiche Freunde.

Maria de Campej wurde am 7., 9. und 10. Dezember 1552 in Anwesenheit des Hauptmannes, des Richters und weiterer Personen gütlich wie auch peinlich verhört. Am 7. Dezember wurde Maria zuerst zweimal ohne Gewicht aufgezogen, dann dreimal mit einem Gewicht von 40 h (Pfund). Am 9. Dezember wiederholte man die Tortur: eine einmalige Aufziehung ohne Gewicht, dann eine zweimalige Aufziehung mit Gewichten (40 h) und letztendlich eine Aufziehung mit einem schwereren Gewicht von 65 h. Am 10. Dezember wurde Maria einmal ohne Gewicht, dann zweimal mit Gewicht (40 h und 65 h) aufgezogen. An diesem Tag wurden ihr außerdem auch die alten Kleider abgenommen und die Haare geschoren, um nach Hexen- oder Teufelmalen sowie verborgenen Zaubermitteln zu suchen.

Zu Beginn der Befragungen gab Maria zu, bei der ersten Suche durch die Gerichtsbüttel von ihrem Bruder Caspar von Duil gewarnt worden und nach Gröden geflüchtet zu sein. Als sie um den Dreikönigstag⁴⁷ in die Heimat zurückkehrte, begegnete ihr auf der Alm Ferrar⁴⁸ ein gewisser Tasol von Runckh,⁴⁹ welcher ihr abermals abriet, nach Hause zurückzukehren.

Maria de Campej leugnete die Angaben des Heinz von Colz und gab zu verstehen, dass sie dessen Beziehungsprobleme nicht durch Zauber, sondern auf eine andere Art und Weise bereinigt hätte. Außerdem habe sie von diesem den dafür versprochenen Weizen immer noch nicht erhalten. Sie leugnete auch die Angaben der einstmals zu Thurn festgenommenen Magdalena Bracka, deren Urgicht im Gericht Thurn an der Gader aufgezeichnet und übersandt worden war: Magdalena Bracka hatte auf Wunsch der Magdalena von Mason ihre Magd zu Maria de Campej geschickt, um sich über einen Wolfskot-Zauber zu informieren. Maria soll daraufhin den Rat gegeben haben, den Kot in Dominik von Masons Essen zu mischen. Des Weiteren leugnete Maria die Angaben der Helena von Lorenz, die zur selben Zeit im Gericht Thurn an der Gader in Haft lag und über die Magd ebenfalls von der Geschichte um den Wolfskot erfahren hatte. Nur ein Vergehen gab Maria de Campej vor Gericht zu: Sie sei eines Tages mit der Mairin über einen Acker gegangen und habe dieser auf betrügerische Art und Weise ein Kraut zur Mehrung der Fruchtbarkeit verkauft.

Über Marias Leben und Werdegang wurden ebenfalls Informationen gesammelt: Sie diente einst in Völs am Schlern bei Susanna Fasaner, welche selbst einmal für 17 Wochen wegen Zauberei in Haft gewesen war. Maria de Campej wusste zu berichten, dass bei jenem Prozess 16 Personen hingerichtet worden waren, drei oder vier Männer und der Rest Frauen.⁵⁰

Am 16. Dezember 1552 kam im Gericht Buchenstein ein Bericht aus Bruneck an. Er stammte von Christoph Rumbl von Liechtenau, dem Pfleger von St. Michelsburg und Amtmann von Bruneck, und war an den Hauptmann von Buchenstein

⁴⁷ Es muss sich dabei um einen Dreikönigstag in den Jahren 1547–1551 handeln.

⁴⁸ *Alpe Ferrara* in Kolfuschg. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 73.

⁴⁹ Möglichkeiten hierzu: *Ronckhat* in der Zech *Ornella*, *Ronckhat* in der Zech *Andratz*; am wahrscheinlichsten: *Runckh* in der Zech Pfarre. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 187, 189 und 196.

⁵⁰ Es könnte sich dabei um die Prozesse in Völs am Schlern (1506 und 1510) handeln. Allerdings standen damals laut den Quellen nur Frauen vor Gericht; es sind keine Männer als Prozessopfer genannt. Eine Susanna Fasaner wird in den erhaltenen Urgichten der Völser Prozesse auch nicht namentlich angeführt.



Abb. 5: Schloss Buchenstein, Zeichnung, 1599, DAB, HA 11428

gerichtet. Der Brunecker Amtmann war dem betrügerischen Kräuterverkauf zwischen Maria und der Mairin von Unterwegs im Gericht Enneberg auf den Grund gegangen, hatte die Mairin mitsamt ihrem Gatten vor sich geladen und im Beisein der Geschworenen verhört. Die Mairin hatte daraufhin die folgende Geschichte gestanden: Maria de Campej habe sie eines Tages aufgesucht und sei mit ihr über die Felder spaziert. Während des Gesprächs gestand die Mairin, „das Sy gern Khinder (wanns Gotts will were) tragen wolt“.⁵¹ Maria habe ihr daraufhin ein Kraut gereicht und versprochen, wenn sie dieses esse, würde sie schwanger. Nachdem sich die Frauen getrennt hatten, warf die Mairin das Kraut weg, weil sie einerseits nicht an die versprochene Wirkung glaubte und sich andererseits davor ekelte. Die Mairin wies im Zuge ihrer Angaben darauf hin, dass Maria de Campej für das Kraut aber keine Bezahlung sowie kein Geschenk verlangt habe.

Zu Beginn des Jahres 1553 kam aus Brixen der Befehl ein, die inhaftierte Maria de Campej gegen Bezahlung der Prozess- und Verpflegungskosten, dem Schwur der Urfehde und einer dreijährigen Verbannung aus dem Gericht Buchenstein

⁵¹ DAB, HA 24998, fol. 4r [Bericht vom 16. Dezember 1552 aus Bruneck].

freizulassen. Hauptmann Christoph Prack von Asch antwortete darauf am 29. Januar 1553 und teilte dem Brixner Hofrat mit, dass es der Angeklagten und ihrem Gatten unmöglich sei, die Prozesskosten zu übernehmen. Des Weiteren hätten sich die Freunde der Inhaftierten dafür eingesetzt, dass sie im Land bleiben könne; sie würden auch für den weiteren, tadellosen Lebenswandel Marias bürgen. Für eine Übernahme der Prozesskosten waren die Freunde jedoch nicht bereit. Außerdem drängte der Hauptmann auf eine baldige Fällung des Endurteils, denn er wünschte in naher Zukunft den Malefizrechtstag anberaumen zu lassen und musste wissen, ob er dazu den Scharfrichter nach Buchenstein bestellen sollte oder nicht. Am Ende dieses Antwortschreibens entschuldigte sich Christoph Prack von Asch schließlich noch für die Qualität seines Schreibmaterials: “Post scripta, Ich hab dieser zeit nit pess[er] papier im Schloß gehebt”.⁵²

Am 9. März 1553 ließ der Hauptmann von Buchenstein in aller Eile – wie bei der Angabe des Datums vermerkt ist – ein Schreiben an die Räte in Brixen aufsetzen. Er berichtete von seinen Verhandlungen mit den Freunden und Fürsprechern der Angeklagten, die er zur Übernahme der Prozesskosten gewinnen wollte, allerdings ohne Erfolg. Schließlich äußerte Christoph Prack von Asch den Vorschlag, die Inhaftierte gegen den Schwur der Urfehde und dem Versprechen, in Zukunft von dergleichen abergläubischen Vergehen abzustehen, freizulassen, sei die Frau doch bereits lange in “der strengen. zichtigung. und langwierig[en] fenkhnus”⁵³ gewesen.

Am 23. März 1553 sandte Christoph Prack von Asch einen weiteren Bericht zur Inhaftierten nach Brixen. Als kurz darauf von dort der Befehl einkam, die Inhaftierte möge freigelassen werden, ließ der Hauptmann am 28. März 1553 sofort ein weiteres Schreiben aufsetzen und äußerte darin die Hoffnung, dass sein letztes Schreiben noch vor dem eingekommenen Befehl in Brixen angekommen sei. Der Buchensteiner Hauptmann wollte deshalb auf einen weiteren Befehl aus Brixen warten. Es darf angenommen werden, dass der Brixner Hofrat sein Urteil wiederholte und Maria de Campej gegen das Versprechen, die Zauberei nie mehr zu gebrauchen, freigelassen wurde.

⁵² DAB, HA 24995, fol. 7r [Schreiben vom 29. Januar 1553].

⁵³ DAB, HA 24995, fol. 8r/v [Schreiben vom 9. März 1553].

6. Agnes von Masong und Helena von Lorenz (Thurn an der Gader, 1553)

Im Januar 1553 standen im Gericht Thurn an der Gader die Frauen Agnes von Masong und Helena von Lorenz vor Gericht. Helena war der Obrigkeit nicht unbekannt, hatte man sie doch bereits 1552 eingezogen, um sie über Maria de Campej (genannt "Catzina") im Gericht Buchenstein zu befragen.⁵⁴

Nachdem Jakob Rumel von Liechtenau, Pfleger von Thurn an der Gader, den Brixner Hofrat zu den beiden Frauen Agnes von Masong und Helena von Lorenz, die wegen Zauberei inhaftiert und bereits verhört worden waren, informiert hatte, beschloss der Brixner Hofrat am 5. Januar 1553, die Frauen auch weiterhin verhören zu lassen, um mehr Indizien ans Licht zu bringen. Notfalls sollte auch die Tortur zum Einsatz kommen. Außerdem hatte der Hofrat beschlossen, Anton von Palnäscht (oder Paluaza⁵⁵), Richter von Buchenstein (1547–1553) hinzuzuziehen, um helfend und kontrollierend mitzuwirken.

Wie das Verfahren gegen die beiden Frauen vor sich ging ist nicht bekannt, wohl aber der Ausgang des Prozesses. In einem Schreiben vom 24. Januar 1553 befahl der Brixner Hofrat, dass beide Frauen die Urfehde schwören und die Prozesskosten übernehmen sollten. Während Agnes von Masong freigelassen wurde, musste Helena von Lorenz das Gebiet des Bistums Brixen verlassen.

7. Magdalena Radayer (Fassa und Brixen, 1645)

Im Frühjahr 1645 wurde in Brixen ein Prozess gegen die Magd Magdalena Radayer aus dem Fassatal angestrengt. Wie sie den Verdacht der Hexerei auf sich gezogen hatte und seit wann sie im Gefängnis eingekerkert war, geht aus den spärlichen Quellen nicht hervor.⁵⁶

Am 11. Februar 1645 sandte der Brixner Hofrat die Bekenntnisse der angeklagten Magdalena Radayer aus dem Fassatal wieder an den Brixner Richter Hans Veldner zurück und legte einige weitere Befehle bei: So sollte Magdalena auch

⁵⁴ Quellen im DAB: HA 24997; Reg. 1552–1555, Bd. 25, S. 325–326, 343–344.

⁵⁵ *Paluatz* in der *Zech Aräbä*. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 183.

⁵⁶ Quellen im DAB: HA 20698; HRP 1642–1645, Bd. 27, S. 1659, 1668. – Ob Magdalena Radayers Prozess in Fassa begann, ist anhand der vorliegenden Quellen nicht feststellbar. Um das Jahr 1645 war in Fassa folgendes Gerichtsgremium gegeben: Balthasar Baltheser (Hauptmann von Fassa: 1635–1660), Simon Calegar da Vall (Richter: 1620–1640; Neubestätigung als Richter ab 1640 bekannt), Andreas Mair (Gerichtsschreiber: 1639–?). Cf. GRATL 1975, 46, 85–86, 115, 128–130, 167.

in Zukunft in sicherer Haft behalten werden. Niemand durfte ohne Erlaubnis des Stadtrichters Mathäus Kofler von Rondenstein deren Gefängnis betreten, geschweige denn mit der Inhaftierten sprechen.

Es sollten auf Wunsch des Hofrates noch weitere Verhöre mit Magdalena vorgenommen und diese zu den folgenden Themen befragt werden: ob sie Gott und die heilige Taufe verleugnet habe? Ob sie vom Teufel mit einem Mal gezeichnet worden sei? Ob sie sich auf Zusammenkünften (Sabbatfeiern) befunden habe und wer außer dem Teufel noch dabei gewesen sei? Wie und durch wen sie zur Hexerei verleitet worden sei? Mit diesen und weiteren Fragen sollte der Prozess gegen Magdalena Radayer fortgeführt und mit Hilfe des anwesenden Stadtrichters und der Geschworenen zu Ende gebracht werden.

Der Richter kam dem Befehl nach und führte mit der Angeklagten am 17. und 18. Februar 1645 im Stadtgerichtshaus die gewünschten Verhöre durch. Die Unterlagen wurden in der Folge wieder an den Hofrat weitergereicht, der sich dazu am 23. Februar 1645 äußerte: der Kanzler solle mit Hilfe der Sekretäre eine Frageliste (Interrogatorium) erstellen, anhand der die Inhaftierte erneut befragt werden soll. Soweit die wenigen Informationen zu diesem Prozess, dessen Ausgang anhand der derzeitigen bekannten Quellen nicht eruiert werden kann.

8. Lenz (Enneberg und Buchenstein, 1663)

In den Monaten September bis Dezember 1663 sorgte der Prozess gegen einen gewissen Lenz aus Bruck an der Mur in der Steiermark⁵⁷ für einige Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Gerichtsobrigkeiten von Enneberg und Buchenstein.⁵⁸

Den Beginn dieses Prozesses bildete eine nicht selten vorkommende Kompetenzstreitigkeit zwischen den Gerichten Enneberg und Buchenstein: Der Richter von Enneberg hatte den eingezogenen Mann namens Lenz nicht, wie im Maximilianischen Vertrag vom Jahre 1491 vorgeschrieben, an das Gericht Buchen-

⁵⁷ In einer der Quellen wird der Herkunftsort des inhaftierten Lenz fälschlicherweise mit "Kärnten" angegeben. Cf. DAB, HRP 1661–1663, Bd. 37, [31. Oktober 1663].

⁵⁸ Quellen im DAB: HRP 1661–1663, Bd. 37, [25. September, 18. Oktober, 31. Oktober 1663]; HRP 1663–1666, Bd. 38, [4. Dezember 1663]. Literatur: GRIESSMAIR 1970, 369–370.

stein überstellt, sondern auf eigene Faust einen Prozess begonnen.⁵⁹ Aus diesem Grund intervenierte der Brixner Hofrat und befahl am 25. September 1663 den zuständigen Gerichtspersonen im Gericht Buchenstein, Peter de Piazza zu Freiegg (Hauptmann von Buchenstein: 1658–1681)⁶⁰ und Johann Baptist de Varda (Landrichter von Buchenstein: 1631–1670),⁶¹ den festgesetzten Lenz zu übernehmen und den Prozess gegen diesen im Beisein des Enneberger Richters nochmals neu zu beginnen. Lenz wurde daraufhin nach Buchenstein überstellt und dort auf Schloss Buchenstein inhaftiert.

Die ersten gütlichen Verhöre mit dem Inhaftierten erfolgten am 3. und 6. Oktober 1663. Dabei wurde Lenz auch mit der folgenden Begebenheit konfrontiert: Er soll bei der alten Schmiedin an der Saag⁶² ein Unwetter herbei gezaubert haben, indem er drei Steine auf die Stubenbank gelegt habe. Die dazu getätigten Antworten des Inhaftierten sind mit Hilfe der vorliegenden Quellen leider nicht festzustellen.

Die Prozessakte wurde kurz darauf nach Brixen übersandt, wo die Durchsicht dieser jedoch einige Fragen aufkommen ließ, die dem Richter von Buchenstein in einem Schreiben vom 18. Oktober mit dem Befehl der weiteren Befragung mitgeteilt wurden: Ob der Lenz bei der alten Schmiedin an der Saag durch das Legen von drei Steinen auf der Stubenbank wirklich ein Unwetter gezaubert habe und ob dieses Wetter großen Schaden angerichtet habe? Hat die alte Schmiedin die Steine auf der Bank überhaupt bemerkt? Wem hätte dieses Wetter schaden sollen? Des Weiteren solle der Richter überprüfen, ob der von Lenz angegebene einäugige Mann zu Untermoi in der Buchensteiner Gegend bekannt sei und dieser etwa auch im Verdacht der Zauberei stehe.

Die Nachforschungen des Buchensteiner Richters trugen Früchte, welche für den Angeklagten von Vorteil waren: das Unwetter vom 23. Juni 1663, welches Lenz angelastet wurde, hatte sich sechs Wochen vor der angeblichen Legung der Steine ereignet; damals hatte sich Lenz noch nicht einmal im Land befunden. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde das Verfahren vorerst eingestellt, ehe der Hofrat zu Brixen am 4. Dezember 1663 das weitere Vorgehen gegen den Inhaftierten ent-

⁵⁹ Dieser Vertrag, der unter Maximilian I. zwischen dem Stift Sonnenburg und dem Hochstift Brixen geschlossen worden war, unterstellte Enneberg, Abtei und Wengen in Belangen der hohen Gerichtsbarkeit dem Hauptmann von Buchenstein. 1693 verzichtete Buchenstein auf die Oberhoheit über Enneberg. Cf. NIEDERMAIR 1982, 147–148.

⁶⁰ Zu Hauptmann Peter de Piazza cf. NIEDERMAIR 1982, 97–99.

⁶¹ Zu Richter Johann Baptist de Varda cf. NIEDERMAIR 1982, 123–124.

⁶² An der Saag bzw. Saaghaus in der Zech St. Vigil. Cf. RICHTER-SANTIFALLER 1937, 75–76 und 106.

schied. Man halte, so urteilte der Hofrat, den inhaftierten Lenz “fir einen nit recht vernunftig[en]: sond[er]n ganz ainfeltig mentschen”.⁶³ Aus diesem Grund sollte der Richter von Buchenstein den Inhaftierten wieder an den Enneberger Richter übergeben, den Prozess gegen Lenz jedoch als nichtig erklären. Sollte der Enneberger Richter den Delinquenten aber nicht mehr übernehmen wollen, so möge der Buchensteiner Richter den Inhaftierten vor den Augen des Richters von Enneberg freilassen. Man darf annehmen, dass der Inhaftierte auch kurz darauf freigelassen wurde.

9. Einige Notizen zu den Hexenverfolgungen in den ladinischen Gebieten

Juliana Pernayer stammte ursprünglich aus dem Fassatal, kam jedoch mit 14 oder 15 Jahren als Kindermagd nach Tiers. Im Jahr 1573 wurde Juliana Zeugin, wie mehrere der Hexerei und Zauberei verdächtigten Personen aus Fassa durch das Tiersertal bis nach Brixen transferiert wurden: “mann hab damallen ain grosse Khuten [Gruppe, Anzahl] Leit aus Eves gefiert”⁶⁴ wird sie später dazu berichten. Unter den Personen befand sich auch die berühmteste Hexe des Fassatales, Orsola Lombarda, die über zahlreiche ladinische Sagen auch heute noch bekannt ist. Juliana Pernayer lebte bereits 43 Jahre in Tiers, als plötzlich auch auf sie das Gerücht der Zauberei fiel. Sie wurde eingezogen und nach Klausen sowie später nach Brixen gebracht. Ihr Verfahren (1613–1614) endete jedoch glimpflich: nach Übernahme der Prozesskosten, einer zweistündigen Prangerstrafe und dem Schwur der Urfehde wurde sie wieder freigelassen.⁶⁵

Rund 20 Jahre später (1627–1631) kam es im Fassatal zu einem Hexenprozess, der zusehends immer weitere Kreise zog und schließlich circa 18 Personen betraf. Die meisten davon wurden nach Brixen transferiert, um dort einem Verfahren unterworfen zu werden. Aufgrund der großen Zahl an Inhaftierten füllten sich die vorhandenen Gefängnisse dermaßen schnell, dass man sich schließlich nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten umsehen musste. Nach einer längeren und vor allem erfolglosen Suche machte der Brixner Stadtrichter den Hofräten den folgenden Vorschlag:

⁶³ DAB, HRP 1663–1666, Bd. 38, [4. Dezember 1663].

⁶⁴ ASBZ, Hochstift Brixen, BAB, Lade 128, Nr. 14, Litt. D, S. 91.

⁶⁵ Zum Prozess der Juliana Pernayer und einer weiteren Frau namens Winterlin cf. folgende Quellen: ASBZ, Hochstift Brixen, BAB, Lade 128, Nr. 14, Litt. D. Außerdem im DAB: HA 24635; HRP 1613–1617, Bd. 21, S. 58, 89, 94, 100, 102, 112 (2x), 117, 129; HD 1612–1621, Bd. 4, [21. November, 10. Dezember (2x), 14. Dezember, 31. Dezember 1613, 4. Januar, 14. Januar 1614]; Reg. 1613–1617, Bd. 56, fol. 25r, 27v–28r, 30r/v, 36r, 46r/v.

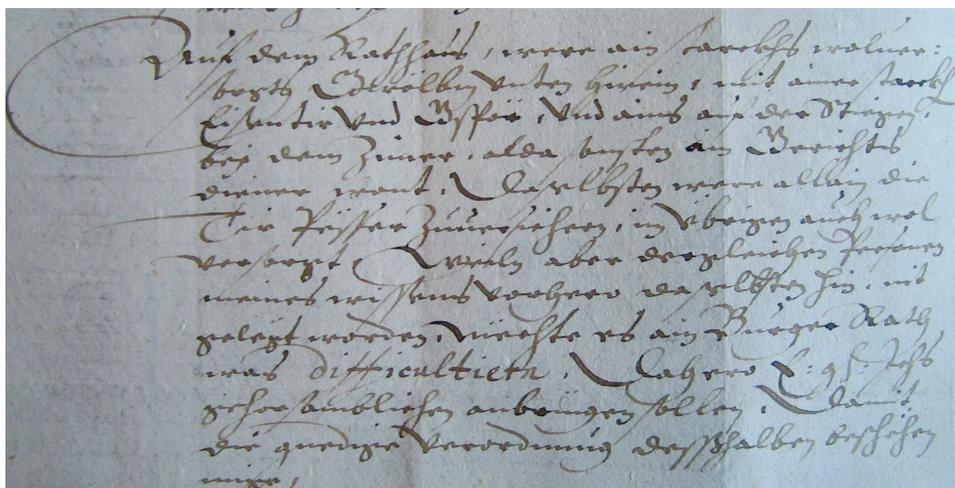


Abb. 6: Überfüllte Gefängnisse in Brixen: Der Vorschlag des Brixner Stadtrichters an den Hofrat zur Unterbringung der zahlreichen Gefangenen im Rathaus von Brixen. DAB, HA 10425 [Schreiben vom 24. Juli 1627; Einlaufdatum]

Auf dem Rathhaus, were ain starckhs wolversorgts Gwölbm unten hinein, mit ainer starckh[en] Eisentir und Gspör, und ains auf der Stiegen, bei dem Zimer, alda sonsten ain Gerichts diener wont, Daselbstn were allain die Tir pösser zuversichern.⁶⁶

Das Beispiel der völlig überfüllten Gefängnisse und die oben angeführte Aussage der Juliana Pernayer zum Gefangenentransport nach Brixen wurden nicht ohne Grund ausgewählt, denn beide Textquellen sprechen eine Erscheinung an, welche – verglichen mit restlichen, bekannten Tiroler Hexenprozessen – für das ladinische Gebiet geradezu auffallend ist: neben zahlreichen kleineren Prozessen, wie die oben exemplarisch behandelten fünf Beispiele, herrschte hier auch eine Tendenz zu Verfolgungsschüben und eine gewisse Ausweitung zu Massenprozessen vor.

Wenn Hartmann Ammann in seinem mehrteiligen Aufsatz zu den Evaser Hexenprozessen von drei Hexenbränden spricht, so meint er damit die auffallenden drei Massenprozesse, die in den Jahren 1573 (ca. 23 Personen), 1627–1631 (ca. 18 Personen) und 1643–1646 (ca. sieben Personen) das Tal heimsuchten.⁶⁷ Mag es auch

⁶⁶ DAB, HA 10425, o.fol. [24. Juli 1627; Einlaufdatum].

⁶⁷ Die angegebenen Personenanzahlen wurden mit einem “circa” versehen, weil der Verfasser die Quellen zu den ladinischen Prozessen (wie im Vorwort angesprochen) zwar überprüft und den einzelnen Prozessen zugeordnet hat, eine genauere und damit korrigierende Studie aber noch dringend nötig wäre.

auf dem Gebiet des heutigen Nord-, Ost- und Südtirol mehrere Hexen- oder Zaubereiprozesse mit sieben Personen pro Verfahren gegeben haben, so sind jedoch keine dermaßen ausufernden Prozesse mit 18 bis 23 involvierten Personen bekannt.⁶⁸ Aus diesem Grund darf man sich durchaus die Frage nach dem auslösenden Moment der drei Massenprozesse in Fassa stellen, sofern es einen solchen gegeben hat: handelte es sich um Krisen- und Hungerjahre? Litt das Tal etwa unter Einflüssen von außen? Warum wurden vor allem Einheimische und im Tal Sesshafte als Hexenleute denunziert? Gab es Konflikte im Dorf, in der Talschaft bzw. innerhalb der Gesellschaft im Allgemeinen? Liegt der Grund etwa in der geographischen Lage und deren Folgen? Oder war die Tendenz zu Massenprozessen vielleicht durch ein gesteigertes Denunziationsverhalten der ansässigen Bevölkerung bzw. durch einen gesteigerten Verfolgungswillen der örtlichen Gerichtsobrigkeit bedingt? Und wodurch waren wiederum diese beeinflusst?

Leider können an dieser Stelle weder eine umfassende Deutung des Hexenwesens in Ladinien gegeben noch die oben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Dazu müssten nicht nur weitere Studien zur Geschichte Ladinien entstehen, sondern auch die vorhandenen Quellen zu den Hexen- und Zaubereiprozessen anhand umfangreicher Einzeluntersuchungen genau erforscht werden. Das hierzu erhaltene und bisher bekannte Aktenmaterial ist reichlich und breit gestreut, muss jedoch zuerst einer eingehenden Ordnungsarbeit und Durchsicht unterzogen werden. Die Dokumente reichen von Prozessakten über Urgichten, Briefe und Kostenaufstellungen bis zu umfangreichen Personenlisten (mit Angeklagten oder Zeugen) und Berichten zu Hausvisitationen. Die Quellen liegen vorwiegend in deutscher Sprache vor, nur einige Dokumente sind auf (Alt-)Italienisch verfasst.⁶⁹ Noch dazu befindet sich der Großteil der Quellen im Diözesanarchiv Brixen (Hofakten, Hofratsprotokolle, Hofdekrete, Registratur etc.); ergänzende Dokumente sind im Südtiroler Landesarchiv (Gerichtsbücher), im Tiroler Landesarchiv (hier vor allem die Regierungskopialbücher), in der Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck sowie ferner in (entweder noch vorhandenen oder bereits in größere Archive eingegliederten) lokalen Archiven des Gröden-, Gader-, Abtei- und Fassatales zu finden.

⁶⁸ Eine Ausnahme bilden hierbei nur die Meraner Massenprozesse der 70er und 80er Jahre des 17. Jahrhunderts, in denen zahlreiche Knaben und junge Männer eingezogen und hingerichtet wurden. Der unmittelbare Auslöser hierzu war die Verfolgungswelle im Zuge des Zauberer Jackl-Prozesses (1675–1681) im Hochstift Salzburg.

⁶⁹ Zur vor Gericht bzw. in den Dokumenten benutzten Sprache cf. beispielsweise NIEDERMAIR 1982, 134.

Eine Bearbeitung der ladinischen Hexenprozesse wäre höchst empfehlenswert und würde eine weitere nicht unbedeutende Lücke unseres diesbezüglichen Wissens über den Alpenraum schließen.⁷⁰

10. Abkürzungen zu den vorhergehenden Quellen

ASBZ	Archivio di Stato di Bolzano (Staatsarchiv Bozen)
BAB	Bischöfliches Archiv Brixen (Bestand im ASBZ/Staatsarchiv Bozen)
DAB	Diözesanarchiv Brixen
HA	Hofakten
HD	Hofdekrete
HRP	Hofratsprotokolle
Reg.	Registratur

11. Bibliographie

- AMMANN, Hartmann: *Die Hexenprozesse in Evas-Fassa 1573–1644*, in: “Cultura Atesina – Kultur des Etschlandes”, 1950, 84–89; 1952, 91–122; 1957, 102–128; 1958, 119–155; 1959, 70–80.
- ASCHENBRENNER, Max: *Die Hexen in der Sage der Dolomitenladiner*, in: “Ladinia”, IV, 1980, 243–259.
- BAUM, Wilhelm: *Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen*, Bozen 1983.
- BAUM, Wilhelm/SENONER, Raimund (eds.): *Nikolaus von Kues. Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Band 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften (1453–1458)*, Klagenfurt 2000.
- BELLINGER, Gerhard J.: *Knaurs Lexikon der Mythologie*, Augsburg 2000.
- CIMADOM, Veronica: *Das Territorium des Hochstifts Brixen 1641–1663*, phil. Diss., Innsbruck 1976.
- DI GESARO, Pinuccia: *Streghe. L'ossessione del diavolo, il repertorio dei malefici, la repressione*, Bozen 1988.
- GELMI, Josef: *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols*, Bozen 1984.
- GINZBURG, Carlo: *Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1993.

⁷⁰ Als Starthilfe mögen etwa die Quellenangaben in meiner Dissertation dienen. Da ich aber nicht gezielt nach ladinischen Prozessen gesucht habe, erhebt die dortige Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich habe zwar versucht, die neu aufgefundenen und kurz eingesehenen Quellen zu ordnen und den entsprechenden Prozessen zuzuordnen, doch bei einer genaueren Behandlung dieses Themas sind sicherlich Korrekturen möglich und nötig. Cf. RABANSER 2005, 532–584.

- GINZBURG, Carlo: *Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*, Frankfurt am Main 1997.
- GRATL, Rita: *Die Grenzgerichte des Hochstifts Brixen: Fassa, Anras und Bannberg von 1500–1641*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1975.
- GRIESSMAIR, Raimund: *Geschichte des Fürstentums Brixen zur Zeit des Fürstbischofs Sigmund Alphons Grafen von Thun 1663–1677*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1970, voll. 2.
- HINTERWALDNER, Silke: *Verzaubert und verteufelt. Hexenprozesse am Stadtgericht Brixen*, in: CLEMENTI, Siglinde (ed.), *Der andere Weg. Beiträge zur Frauengeschichte der Stadt Brixen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Brixen 2005, 97–127.
- HÖCK, Eva Maria: *Tiroler Kleriker als Geschichtsforscher über die Geschichte Tirols (1670–1914)*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1972.
- LANGES, Gunther: *Ladinien. Kernland der Dolomiten. Ein Streifzug durch Gröden, Gadertal, Buchenstein, Fassa und Ampezzo*, Bozen 1985⁵.
- LIERMANN, Hans: *Nikolaus von Cues und das deutsche Recht*, in: GRASS, Nikolaus (ed.), *Cusanus Gedächtnisschrift*, Innsbruck/München 1970, 211–224.
- MUTSCHLECHNER, Josef: *Alte Brixner Stadtrechte*, Innsbruck 1935.
- NIEDERMAIR, Margareth: *Die Hauptmannschaft Buchenstein und die Pflege Thurn an der Gader 1591–1677*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1982.
- PASSLER, Josef: *Der Brixner Hofrat in der persönlichen Zusammensetzung von 1537 bis 1702*, 2 Bände, masch. phil. Diss., Innsbruck 1969.
- PESCOLLER, Hans: *Zwischen Peitler und Heiligkreuzkofel. Ein Gebietsführer durch St. Martin in Thurn, Campill, Untermoi, Wengen*, Bozen 1980.
- RABANSER, Hansjörg: *Die Hexenverfolgungen in Tirol. Verlauf – Prozessbiographien – Interpretation*, phil. Diss., Innsbruck 2005.
- RASTNER, Alois: *Die Hauptmannschaft Säben, das Stadtgericht Klausen, die Gerichte Latzfons und Verdings 1500–1641*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1974.
- RICHEBUONO, Bepe: *Kurzgefasste Geschichte der Dolomitenladiner*, San Martin de Tor 1992.
- RICHTER-SANTIFALLER, Berta: *Die Ortsnamen von Ladinien*, Innsbruck 1937.
- RIEDL, Franz Hieronymus: *Durch Enneberg und Buchenstein*, in: SÜDTIROLER KULTURINSTITUT 1963–1964, op. cit., 64–87.
- ROSSI [DE S.TA JULIANA], Hugo: *Märchen und Sagen aus dem Fassatale*, Vigo di Fassa /Vich 1984.
- STANEK, Martina: *Das Reichsfürstentum Brixen zur Zeit des Fürstbischofs Anton von Crosin (1647–1663)*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1969.
- STEINHAUSER, Anton: *Die Brixner Gerichte Buchenstein und Thurn an der Gader 1500–1590*, San Martin de Tor 1979.
- STEMBERGER, Hubert: *Schlösser und Ansitze des Gadertales*, in: SÜDTIROLER KULTURINSTITUT 1963–1964, op. cit., 360–375.
- STOLZ, Otto: *Geschichte der Gerichte Deutschtirols*, Wien 1913.
- STRANGFELD, Georg Josef: *Die Stellung des Nikolaus von Cues in der literarischen und geistigen Entwicklung des österreichischen Spätmittelalters*, masch. phil. Diss., Wien 1948.
- SÜDTIROLER KULTURINSTITUT (ed.): *Ladinien. Land und Volk in den Dolomiten*, Bozen 1963–1964.

- THEINER, Margot: *Das Stadtgericht Brixen. Die Gerichte Lusen-Albeins und Pfeffersberg 1641–1803*, masch. phil. Diss., Innsbruck 1983.
- TINKHAUSER, Georg: *Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diöcese Brixen*, vol. 1, Brixen 1855.
- TSCHACHER, Werner: *Der Formicarius des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter*, Aachen 2000.
- WIENINGER, Karl: *Südtiroler Gestalten*, Bozen 1980².
- WOLFSGRUBER, Karl: *Die Seelsorge in den ladinischen Tälern*, in: SÜDTIROLER KULTURINSTITUT 1963–1964, op. cit., 440–467.
- WOLFSGRUBER, Karl: *Die Brixner Hofburg. Eine Führung durch das Diözesanmuseum*, Bozen 1987².
- ZINGERLE, Ignaz Vinzenz: *Ein Beitrag zu den Hexenprozessen in Tirol im 17. Jahrhundert*, in: “Zeitschrift des Ferdinandeums”, 3. Folge/26, 1882, 181–189.

Resumé

La gran quantité de material ti archifs de Nord- y Südtirol desmostra che i raions ladins ova na emportanza grana y interessanta per cie che reverda i prozesc contra les strionaries y les stries. I plu conescius é i trei prozesc de massa tegnus te Fascia (1573, 1627–1631, 1642–1646), che é bele gnus tratés te trueps articui spzialisés y te enrescides storich-culturalas y popolars.

Chest articul dess completé l cheder dla persecuzion dles stries ladines te prozesc manco conscidrés y de chi che é gnus scoverc danuef. Do da n capitul introdotif sun la giurisdizion dl capitul da Persenon y l scларiment dla situazion giuridica tl raion ladin, végnel porté dant la pruma menzion de does stries dla Ladinia (1457). Dedò végnel reporté cinch prozesc cernus da les signories de Tor, Fodom, Mareo y Fascia, che vegn prejentés con les fontanes che aud laprò. Al se trata chilò dantaldut de prozesc de strionaries, che é jus fora relativamenter ben; demé te un n cajo végnel rejoné clermenter de strionaria. L articul ne po perauter nia prejenté na spligazion completa dles strionaries tla Ladinia, dal moment che al va ciamò debujegn de na enrescida fundamentala che mancia ciamò per i prozesc dles strionaries y dles stries ladins.